

GR-Vorlage Nr. 031/2026

zur
Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Enzklösterle
am
19.05.2026



zu TOP 7 öffentlich

Wärmeplanung - Vergabe: Erstellung eines kommunalen Wärmeplans

Gemeinde Enzklösterle

Gemeinderatsvorlage Nr. 031/2026

	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich	Umlaufbeschluss	zur Beschlussfassung	zur Vorberatung	zur Kenntnis
Gemeinderat	19.05.2026	☒	☐	☐	☒	☐	☐
Aufgestellt: Enzklösterle, 11.05.2026  Sabine Zenker, Kämmerin							
Sichtvermerk: Enzklösterle, 11.05.2026  Sabine Zenker, Bürgermeisterin					Gemeinderat genehmigt? ☐ Ja ☐ Nein Enzklösterle, Datum		

Wärmeplanung – Vergabe: Erstellung eines kommunalen Wärmeplans (013/2026)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat die Grundsätze der Wärmeplanung sowie die Zustimmung zur Konvoilösung mit Simmersfeld und Seewald am 24.03.2026 beraten und beschlossen. Die Umsetzung sollte nach Klärung weitere Eckpunkte in einer kommenden Gemeinderatsitzung beraten werden.

Es wurden daraufhin die rechtlichen Rahmenbedingungen erneut geprüft und verschiedenen Angebote zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung eingeholt. Das Verfahren stellt sich wie folgt dar:

Gewähltes Vergabeverfahren:	Direktauftrag
nach:	UvGO (DL)
Anzahl der Angebote:	3
Kriterien für Benotung:	100 % Preis
Bestbenoteter Bieter:	energie.concept.bayern. GmbH & Co.KG
Preis bestbenoteter Bieter:	30.159,36 € (brutto)
Anteil Gemeinde Enzklösterle:	6.716,49 € (22,27 %)

Nach rechnerischer und wirtschaftlicher Prüfung ergibt sich die im Beschlussvorschlag formulierte Vergabeempfehlung an den Bieter mit dem annehmbarsten Angebot.

Es wird für den Gesamtpreis von 30.159,36 € (brutto) für jede Gemeinde ein separater Wärmeplan erstellt. Enzklösterle trägt hiervon 6.716,49 € (brutto). Der Wärmeplan entspricht laut Anbieter allen Bundes- und landesrechtlichen Vorgaben. Die voraussichtliche Konnexitätszahlung durch das Land an die Gemeinde Enzklösterle beträgt für die Jahre 2026 – 2028 ca. 40.280 € Der Wärmeplan muss bis spätestens zum 30. Juni 2028 beschlossen worden sein und danach in regelmäßigen Zeitabständen weiterentwickelt werden.

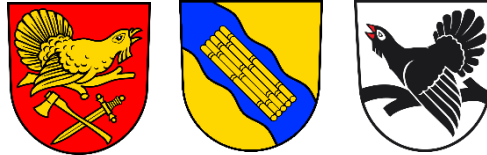
Momentan wird auf politischer Ebene daran gearbeitet, für kleine Gemeinden ein deutlich vereinfachteres Verfahren einzuführen. Ob und in welchem Umfang dieses kommt, bleibt abzuwarten. Die Verwaltung spricht sich dafür aus, die Wärmeplanung dennoch jetzt schon zu vergeben: Zum einen ist nicht davon auszugehen, dass für das vereinfachte Verfahren (wenn es kommt) ein günstigeres Angebot eingeholt werden kann, da dennoch gewisse Grundkosten (Datenerhebung, Öffentliche Beteiligung, Teilnahme an Gemeinderatssitzungen) für die Ingenieurbüros anfallen. Zum anderen ist nicht vorhersehbar, inwieweit die Konnexitätszahlungen für kleine Gemeinden verringert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur kommunalen Wärmeplanung im Konvoi zu. Das unter Nr. 2 genannte Angebot wird angenommen, sobald der öffentlich-rechtliche Vertrag von allen Vertragsparteien unterzeichnet ist.
2. Der Gemeinderat vergibt in öffentlicher Sitzung die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans an die Firma „energie.concept.bayern. GmbH & Co.KG“ als Bieter mit dem annehmbarsten Angebot, laut deren Angebot vom 08.04.2026, mit dem Angebotspreis von 30.159,36 € brutto. Aufgrund der Konvoilösung hat die Gemeinde Enzklösterle hiervon einen Anteil von 6.716,49 € zu tragen.

Anlage:

Entwurf öffentlich-rechtlichen Vertrag



Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur kommunalen Wärmeplanung im Konvoi

Fassung vom: 27.02.2026

zwischen

der Gemeinde Simmersfeld, Gartenstraße 14, 72226 Simmersfeld
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jochen Stoll
(Simmersfeld)

und

der Gemeinde Enzklosterle, Rathausweg 5, 75337 Enzklosterle
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sabine Zenker
(Enzklosterle)

und

der Gemeinde Seewald, Wildbader Straße 1, 72297 Seewald
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dominic Damrath
(Seewald)

Präambel

Am 1. Januar 2024 ist das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) des Bundes in Kraft getreten. Es verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen in Baden-Württemberg wurden in §§ 27 ff. KlimaG BW aufgenommen. Die Rechtsgrundlage für diesen Vertrag findet sich in § 27e KlimaG BW i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 2 WPG.

Die kommunale Wärmeplanung erfüllt hierbei nicht nur den Zweck, fundierte Aussagen über den Ist-Zustand in Baden-Württemberg treffen zu können, sondern auch zur zukünftig nachhaltigen sowie kosteneffizienten und resilienten Energieversorgung einen wesentlichen Beitrag zu leisten. Dabei kann vor allem in Baden-Württemberg aufgrund der Vielzahl kleinerer Kommunen eine koordinierte kommunale Wärmeplanung im Konvoi, also einer gemeinsamen Wärmeplanung für mehrere aneinander angrenzende Gemeindegebiete, einen bedeutenden Vorteil bieten. Durch eine gemeinschaftliche Herangehensweise im kommunalen Konvoi können erhebliche Synergien realisiert werden. Gerade mit kleineren Gemeindegebieten ist der Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Planungskonvoi ein sinnvolles Instrument zur Effizienzhebung.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

(1) Die unterzeichnenden Kommunen (Vertragspartner) kooperieren für den Zweck der gemeinsamen Erstellung eines kommunalen Wärmeplans laut Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW).

(2) Die Gemeinde Seewald übernimmt hierfür die Konvoiführung.

§ 2 Pflichten

Damit die reibungslose Abwicklung des Projektes gewährleistet wird, verpflichten sich die Vertragspartner, folgendermaßen zum Projekt beizutragen:

1. Ein Gemeinderatsbeschluss zur Teilnahme am Konvoi liegt vor.
2. Es stehen ausreichend Mittel der Kommunen für das Projekt zur Verfügung.
3. Die erforderlichen personellen Ressourcen zur Abwicklung des Projektes werden bereitgestellt. Die Vertragspartner benennen je einen kommunalen Beauftragten.
4. Jede Kommune stellt unverzüglich und in Eigenregie die erforderlichen Daten für den Dienstleister zur Verfügung.
5. Jede Kommune prüft die Leistungserbringung durch den Dienstleister selbst.
6. Zusatzleistungen, die der Dienstleister nur für einzelne Kommunen erbringen soll, werden durch die jeweilige Kommune beauftragt und bezahlt.
7. Jede Kommune veröffentlicht nach Freigabe den Wärmeplan und trägt die Energiekennzahlen in die Landesdatenbank eigenständig ein.

§ 3 Beauftragung und Abrechnung

(1) Die Gemeinde Seewald wird ermächtigt die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung für den Konvoi als Gesamtauftrag bis zu einem Nettowert von 100.000,00 € direkt zu vergeben.

(2) Der Konvoiführer handelt explizit im Namen und auf Rechnung der einzelnen Vertragspartner.

(3) Der beauftragte Dienstleister rechnet den jeweiligen Anteil (§ 4) direkt mit dem entsprechenden Vertragspartner ab.

(4) Sollte der Zeitaufwand des Konvoiführers zwei Stunden pro Quartal und Vertragspartner überschreiten, ist er berechtigt, den Aufwand auf Basis der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung per Bescheid bei den Vertragspartnern in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung erfolgt auf Stundennachweis.

§ 4 Kostenverteilung

Die Kosten des Gesamtauftrags werden entsprechend der Einwohnerzahlen der Gemeinden wie folgt aufgeteilt:

	Einwohner	Anteil
Enzklösterle	1.240	22,27%
Simmersfeld	2.227	40,00%
Seewald	2.101	37,73%

§ 5 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er endet automatisch, wenn die Maßnahme abgerechnet wurde und die Wärmepläne beschlossen wurden.

(2) Das Recht zur einseitigen Kündigung dieses Vertrags und zu dem Austritt bleibt unberührt. Der ausscheidende Vertragspartner haftet im Falle des vorzeitigen Austrittes für die dadurch entstehenden Verbindlichkeiten.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

(2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Für die Gemeinde Simmersfeld

Simmersfeld, den _____

Siegel

Jochen Stoll, Bürgermeister

Für die Gemeinde Enzklösterle

Enzklösterle, den _____

Siegel

Sabine Zenker, Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Seewald,

Seewald, den _____

Siegel

Dominic Damrath, Bürgermeister